

Förderungsrichtlinie

für die Neuerrichtung einer Stromspeicher- Anlage

Über die Gewährung einer Förderung bei der Neuerrichtung von Stromspeicher- Anlagen im Gebiet der Stadtgemeinde Ternitz.

A) Gegenstand der Förderung

Die Stadtgemeinde Ternitz fördert ausschließlich die Neuerrichtung von Stromspeicher- Anlagen mit einer Mindestspeicherkapazität von 5kW bis zu einer maximalen Speicherkapazität von 10kW, welche mit einer Photovoltaik Anlage gekoppelt sind und in Einfamilien- bzw. Zweifamilienhäusern im Gemeindegebiet von Ternitz angebracht werden. Speicherweiterungen sind nicht förderfähig.

B) Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung

- (1) Die Installation muss normgerecht durch eine Fachfirma erfolgen
- (2) Ermöglichung der Besichtigung der geförderten Anlagen an Ort und Stelle durch einen Vertreter der Stadtgemeinde Ternitz
- (3) Förderwerber können nur Bürger und Bürgerinnen der Stadtgemeinde Ternitz sein

C) Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung wird als einmaliger, nicht rückzahlbarer Investitionszuschuss gewährt. Die Höhe des Zuschusses ist abhängig von der Speicherkapazität der Anlage.

Speicherkapazität in kWh	€
5	200,--
6	240,--
7	280,--
8	320,--
9	360,--
10	400,--

Somit ergibt sich die maximale förderbare Speicherkapazität von 10kWh und der maximale Förderbetrag von € 400,--

Der jeweilig zutreffende Förderungsbetrag wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat der Stadtgemeinde Ternitz und nach allfälliger Überprüfung durch die Baubehörde von der Finanzverwaltung der Stadtgemeinde Ternitz ausbezahlt.

D) Einbringung des Ansuchens um die Gewährung einer Förderung

Das Ansuchen um Förderung ist mittels der von der Stadtgemeinde aufgelegten Formulare bis spätestens 31.12. des Folgejahres nach Fertigstellung der Arbeiten und unter Vorlage der saldierten Rechnungen beim Bürgerbüro des Gemeindeamtes einzubringen. Ein Ansuchen um Förderung können EigentümerInnen von Einfamilien- bzw. Zweifamilienhäusern innerhalb des Stadtgebiets von Ternitz liegenden Anlagen einbringen.

E) Schlussbestimmungen

- (1) Auf die Gewährung dieser Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Missbrauch oder falsche Angaben führen zur Rückforderung der Fördermittel
- (3) Diese Richtlinien wurden vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Ternitz in der Gemeinderatssitzung vom 11.12.2023 beschlossen und treten mit 1.1.2024 in Kraft.
- (4) Durch diesen Gemeinderatsbeschluss treten alle bisher erlassenen Bestimmungen außer Kraft.